

Ordnung  
über die Verkündung von Ordnungen, Beschlüssen und  
sonstigen Verlautbarungen  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 22. November 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S 190) und des § 80 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991 - GABl NW II 1991, S.114 ff - , geändert durch die Ordnung zur Änderung der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. September 2000 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 30. Jahrgang, Nr. 17 vom 25. September 2000 - hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Rektorin oder der Rektor verkündet die Ordnungen und sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen der Universität Bonn, ihrer Fakultäten und Einrichtungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - .

§ 2

(1) In besonderen Einzelfällen können Ordnungen und Beschlüsse, die von Einrichtungen erlassen werden, die der Universität Bonn angegliedert oder die mit der Universität Bonn verbundenen sind, in den Amtlichen Bekanntmachungen verkündet werden, soweit normative Bestimmungen keine andere Veröffentlichung vorsehen und die öffentliche Bekanntgabe im Interesse der Universität liegt.

(2) Die Satzung, die Beitragsordnung und der Jahresabschluss des Studentenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 3

(1) Herausgeber der Amtlichen Bekanntmachungen ist die Rektorin oder der Rektor. Ordnungen werden von der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung ausgefertigt. Sie erhalten das Datum der Ausfertigung.

(2) Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie Ordnungen gem. § 2 werden vom leitenden Mitglied des Gremiums oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Einrichtung, dessen Entschließung zu veröffentlichen ist, ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet.

(3) Der Ausfertigungsvermerk lautet:

AAusgefertigt aufgrund des Beschlusses des [Bezeichnung des Gremiums] vom [Datum]≡.

Soweit Ordnungen vom Rektorat zu überprüfen sind, wird hinzugefügt

ASowie der Entschließung des Rektorats vom [Datum]≡.

Soweit Ordnungen einer ministeriellen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, wird hinzugefügt

Aund der [Genehmigung/Zustimmung] des Ministeriums für [Bezeichnung] vom [Datum] - [Aktenzeichen]-≡.

#### § 4

Ordnungen treten zu dem in ihnen bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird in der Ordnung selbst kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, ist dies der Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen. Ein Zeitpunkt vor der Verkündung darf nur unter Beachtung von § 80 Universitätsverfassung festgesetzt werden.

#### § 5

(1) Die Amtlichen Bekanntmachungen werden unter der Bezeichnung AAmtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt ≡ jahrgangsweise und innerhalb eines Jahrgangs nach Nummern geordnet als Druckwerk herausgegeben.

(2) Möglichst umgehend nach der schriftlichen Veröffentlichung erscheinen die Amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form für die Dauer von 5 Jahren in der für Amtliche Informationen eingerichteten Internetseite der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Darüber hinaus sollen die Amtlichen Bekanntmachungen in eine Zeitschriftendokumentation eingestellt werden.

(3) Jede Ausgabe erhält ein Deckblatt. Es trägt die Bezeichnung gem. Absatz (1), den Jahrgang, die laufende Nummer, das Datum der Veröffentlichung und ein schlagwortartiges Inhaltsverzeichnis. Aus dem Inhaltsverzeichnis soll auch die Art der Bekanntmachung (z.B. Ordnung, Satzung, Beschluss), das Datum der Ausfertigung und die Einrichtung bzw. das Kollegialorgan (Gremium) hervorgehen, dessen Verlautbarung veröffentlicht wird.

(4) Das Deckblatt jeder Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung ist am Tag der Herausgabe für die Dauer eines Monats am Anschlagbrett der Rektorin oder des Rektors im Universitätshauptgebäude auszuhängen.

## § 6

Die Amtlichen Bekanntmachungen gehen in schriftlicher Form allen Dekaninnen und Dekanen, den wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen, den Betriebs-einheiten, der Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten, den Schwerbehinderten-vertretungen, den Sprecherinnen und Sprechern der Gruppenvertretungen und den Vorsitzenden der Personalräte zu.

Die Dekanate sollen jede Amtliche Bekanntmachung durch Aushang des Inhalts-verzeichnisses bekanntgeben.

## § 7

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind öffentlich. Jede Einrichtung gem. § 6 soll sie für ihre Mitglieder für einen angemessenen Zeitraum zur Einsichtnahme be-reithalten. Die Amtlichen Bekanntmachungen können in der Universitätsver-waltung zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

## § 8

Eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 verhindert nicht die Wirksamkeit der Bekanntmachung.

## § 9

(1) Die Ordnung über die Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen vom 7.1.1983 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 13. Jahrgang, Nr. 1 vom 17.1.1983 -, geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über die Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen vom 6. Mai 1999 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 29. Jahrgang, Nr. 10 vom 17.5.1999 - tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der gemäß § 122 HG angepassten Verfassung der Rhei-nischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden Ordnungen der Fakultäten von der Rektorin oder dem Rektor aufgrund der Beschlüsse des jeweiligen Fakul-tätsrates und des Senats ausgefertigt.

§ 10

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. November 2000.

Bonn, den 22. November 2000

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard